



Sitzungsvorlage
680/125/2016

Amt/Abteilung: Bauverwaltung Datum: 30.03.2016	Aktenzeichen: 680-V5		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	04.04.2016	Vorberatung N	
Hauptausschuss	12.04.2016	Entscheidung Ö	

Betreff:

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 36 des Landesstraßengesetzes (LStrG) werden die im beiliegenden Verzeichnis enthaltenen und im Lageplan 1 gekennzeichneten Verkehrsflächen als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 LStrG) zur Nutzung als Geh- und Radweg, die im Lageplan 2 und 3 gekennzeichneten Verkehrsflächen als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 LStrG) ohne Widmungsbeschränkung dem öffentlichen Verkehr, gewidmet.

Begründung:

Die im beiliegenden Verzeichnis und in den Lageplänen gekennzeichneten Straßenflächen sind dem öffentlichen Verkehr bereits übergeben worden. Sie sind gemäß § 36 des Landesstraßengesetzes (LStrG) vom Träger der Straßenbaulast – bei Gemeindestraßen sind dies die Gemeinden (§ 14 Abs. 1 LStrG) – durch Widmung für den allgemeinen Verkehr zur Verfügung zu stellen. Der Widmungsakt ist die formelle Erklärung der Gemeinde, dass die Straße dem öffentlichen Zweck dienen soll und für den öffentlichen Verkehr freigegeben wird. Hierzu bedarf es eines entsprechenden Beschlusses der nach der Hauptsatzung der Stadt Landau in der Pfalz zuständigen Gremien, der öffentlich bekannt zu machen ist.

Im Einzelnen sind bei der Widmung festzustellen:

1. die Straßengruppe, zu der die Straße gehört (z.B. Kreisstraße, Gemeindestraße)
sowie
2. Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten oder
Benutzungskreise.

Auswirkung:
keine

Anlagen:

Verzeichnis der Verkehrsanlagen (Anlage 1)
Lageplan 1
Lageplan 2
Lageplan 3

Beteiligtes Amt/Ämter:

BGM

Schlusszeichnung:

